

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof St. Georg in Freising

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs St. Georg in Freising sowie des Leichenhauses werden Gebühren und Beiträge nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|--|-------------------|
| a) bei Reihen-Einzelgräbern - 1 (2 Plätze) | 32,00 € pro Jahr |
| b) bei Weg-Einzelgräbern - 1 (2 Plätze) | 38,00 € pro Jahr |
| c) bei Reihen-Doppelgräbern - 2 (4 Plätze) | 48,00 € pro Jahr |
| d) bei Weg-Doppelgräbern - 2 (4 Plätze) | 63,00 € pro Jahr |
| e) bei Reihen-Dreifachgräbern - 3 (6 Plätze) | 61,00 € pro Jahr |
| f) bei Weg-Dreifachgräbern - 3 (6 Plätze) | 74,00 € pro Jahr |
| g) bei Kindergräbern | 8,50 € pro Jahr |
| h) bei Mauergräbern - 1 (2 Plätze) | 56,00 € pro Jahr |
| i) bei Mauergräbern - 2 (4 Plätze) | 69,00 € pro Jahr |
| j) bei Mauergräbern - 3 (6 Plätze) | 82,00 € pro Jahr |
| k) bei Arkadengräbern und Gruften | 164,00 € pro Jahr |
| l) bei Urnengräbern | 25,00 € pro Jahr |
| m) bei Urnengräbern unter den Urnenstehlen | 65,00 € pro Jahr |
| n) bei Urnengräbern im Urnenfeld | 60,00 € pro Jahr |

- (2) Die Gebühren werden im Voraus eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderungssatzung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

§ 3 Leichenhausbenutzungsgebühren

- (1) Für die Aufbahrung eines Leichnams, der nicht im Kirchenfriedhof beerdigt wird (Hinterstellung), wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die für den ersten Tag 77,00 € und für jeden weiteren angefangenen Kalendertag 38,50 € beträgt.
- (2) Für die Benutzung des Leichenhauses wird bei Särgen eine Benutzungsgebühr von 100,00 €, bei Urnen eine Benutzungsgebühr von 50,00 € erhoben. Bei Leichnamen von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, entfällt die Erhebung einer Benutzungsgebühr.
- (3) Für die Nutzung des Leichenkühlraums wird für jeden angefangenen Kalendertag eine Benutzungsgebühr in Höhe von 38,50 € erhoben.

§ 4 Bestattungskosten

- (1) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Karl Albert Denk, Prinz-Ludwig-Str. 5, 85354 Freising, Tel. 08161 4965317, mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und

Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Leichenhausbenutzungs- und Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.

- (2) Für die Abfallentsorgung bei einer Bestattung wird eine pauschale Entsorgungsgebühr von 143,35 € erhoben.

§ 5 Herstellungsbeiträge

Soweit an einer Grabstätte ein von der Kirchenstiftung erstelltes Fundament bereitgestellt wird, wird ein Herstellungsbeitrag von 250,00 € erhoben.

§ 6 Kostenerstattung bei Grabauflösungen

Für die anfallenden Kosten bei Grabauflösungen (Abfallentsorgung, Einebnung, ggf. Ansaat und Verwaltungskosten) wird bei Einzel-, Mehrfach- und Urnengräbern eine pauschale Kostenerstattung erhoben. Diese beträgt bei einem Einzelgrab 350,00 €, bei Mehrfachgräbern 400,00 € und bei einem Urnengrab 150,00 €. Bei Arkadengräbern, Mauergräbern und Gruften wird die Kostenerstattung nach Aufwand erhoben. Bei Kindergräbern entfällt die Gebührenerhebung.

§ 7 Verwaltungskosten

- (1) Bei Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Bewilligung eines Grabmals gem. § 10 Abs. 3 Friedhofsordnung bzw. § 4 Abs. 8 Gestaltungsordnung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (3) Für sonstige durch den Nutzungsberechtigten oder andere Antragsteller veranlasste Verwaltungstätigkeiten wird je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € je angefangene Stunde erhoben.
- (4) Alle Kosten erhöhen sich um eine ggf. anfallenden gesetzliche vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Die Kirchenverwaltung hat in der Sitzung vom diese Gebührensatzung beschlossen.

Freising, den

15.12.22



.....

(Kirchenverwaltungsvorstand)